

Tag bestimmt, so ist der Schuldner verbunden die Obligation sofort oder sogleich zu erfüllen. Daher sagt:

Berger, *Oecon. juris. L. II. Tit. I. th. VIII. 1.*

*Id quod pure promissum est, confestim peti potest.*

Wollte daher die Klägerin, oder deren Erblasser, den Beklagten in mora versehen, so mußten sie, wenn gleich dieser sofort auszahlen sollte, erst zur Zahlung auffordern, unterließen sie dieses, so kam auch der Beklagte nicht in mora.

Hommel, *Rhapsod. quaest. Obs. 225.*

— — *si nullum certum tempus statutum sit, moram non committit, nisi creditor interpellatione quadam rem petierit. — —*

III. Etwas über die Natur und das Wesen des Verbrechens der Fälschung (*Criminis falsi*) und die rechtlichen Erfordernisse zum Dasein desselben. Erläutert durch einen Rechtsfall aus dem practischen Leben.

(Schluß.)

Wir wollen uns jetzt die Frage aufwerfen:

1) War nach den oben gegebenen Definitionen die Handlung des, hier als Kläger aufgetretenen Mannes ein Verbrechen der Fälschung, ein *Crimen falsi*, oder war sie bloß eine, ohne betrügliche Absicht begangene Verdrehung der Wahrheit und als solche einer Lüge gleich zu stellen?

Wenn wir uns auch bewogen finden, diese Frage zum Vortheil des angeschuldigten Mannes zu beantworten, so werden wir doch auf eine andere und zwar